

An den niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kultur
Herrn Björn Thümler
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Niedersachsen, den 18.12.2020

Betreff: Stellungnahme zum MWK-Entwurf der NHG-Novelle

Sehr geehrter Herr Thümler,

an dieser Stelle haben wir als LandesASTenKonferenz Niedersachsen die vorgeschlagene Synopse des MWK kommentiert. Wir sind gespannt auf die kommenden Änderungen, sind jedoch auch über die Stärkung der Hochschulleitungen in dieser Form bestürzt. Wir hatten Ihnen erst im Januar 2019 letzten Jahres die Stellungnahme mit unseren Forderungen für die anstehende NHG-Novelle überreicht. Leider erhielten wir nach unserem Gespräch keine weitere schriftliche Rückmeldung. Dass in der aktuellen Situation einige Änderungen für eine möglichst reibungslosen Hochschulablauf schnell umgesetzt werden müssen, verstehen wir. Der sehr späte Einbezug der Studierenden bei der Debatte um Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie, macht noch einmal deutlich, dass unsere Forderungen nach einem Gleichgewicht von Entscheidungsgewalt und einer Institutionalisierung der LandesASTenKonferenz als Landesvertretung der niedersächsischen Studierendenschaften begründet sind. Wir kritisieren das Vorgehen des Ministeriums stark, hier nur wenige Interessenvertretungen an Hochschulen einzubeziehen.

Als Landesstudierendenvertretung kommentieren wir Ihre geplanten Änderungen nach den aus unserer Sicht für die niedersächsischen Studierenden relevanten und gravierendsten Paragraphen. Die erstgenannten Kommentare sind uns besonders wichtig, auch eine Einbeziehung der im zweiten Block aufgelisteten Kommentare in den Novellierungsprozess wäre aus unserer Sicht sehr wünschenswert. Über die Berücksichtigung der unten angehängten Stellungnahme unsererseits im Januar freuen wir uns auch und für Rückfragen und Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung:

Besonders wichtige Kommentare:

§ 7 Abs. 6 Prüfungen und Leistungspunktesystem, staatliche Anerkennungen

Es wird vorgeschlagen den § 7, um einen neuen Absatz zu ergänzen, der es den Hochschulen ermöglicht Orientierungstests und ggf. verpflichtende Vor-, Brücken- und Er-Zusatzkurse einzuführen.

Die vorgeschlagene Ergänzung von Orientierungstests finden wir nicht akzeptabel. Höchstens dann, wenn die Tests für Studierende kostenlos sind und keinerlei Einfluss auf den Zugang zum Studium haben. Die verpflichtende Teilnahme an Vor-, Brücken- oder Ersatzkursen, die nicht direkt im Studienverlauf eingeplant sind, verurteilen wir allerdings stark, da dies eine Verlängerung der Studienzeit und ggf. die Überschreitung der Regelstudienzeit bedeuten kann.

Dies darf unserer Meinung nach demnach in keinem Fall in das Gesetz aufgenommen werden. Zudem widerspricht sich der Absatz in unseren Augen selbst, da einerseits die Ergebnisse die verpflichtende Teilnahme an Kursen zur Folge haben können (vgl. Satz 2) und andererseits die Ergebnisse keine Auswirkungen haben sollen (vgl. Satz 4). Unserer Ansicht nach muss im Satz 2 daher am Ende "im Rahmen des Studiums" eingefügt werden, damit die erbrachten Leistungen auch in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehen werden. Des Weiteren muss bei dem Erlass von Ordnungen gemäß Satz 3 sichergestellt werden, dass demokratische Beteiligungsstrukturen insbesondere von Seiten der Studierenden nicht übergangen werden dürfen.

§ 8 Inländische Grade (& § 72 Abs. 3)

An dieser Stelle wird in unseren Augen ein Teil des Bologna-Prozess umgesetzt, der noch gar nicht in der Form fortgeschritten ist. Voraussichtlich wird der Bologna-Prozess in den kommenden Jahren soweit fortstreiten, dass auch für juristische Staatsprüfungen keine Vergabe von Diplomen mehr vorgesehen ist. Allerdings sind die Bedingungen und Voraussetzungen im Bologna-Raum noch nicht festgelegt. Das Land Niedersachsen würde hier also vor Kenntnis der finalen Regelungen die Möglichkeit für Absolvent*innen der Rechtswissenschaften einschränken, während dies in anderen Bundesländern und Ländern noch nicht der Fall ist. Dies bedeutet für niedersächsische Hochschulen auch einen Standortnachteil.

Insbesondere die Übergangsregelungen in § 72 Abs. 3 sind in Anbetracht der durchschnittlichen Studienzeit in den Rechtswissenschaften von 12,25 Semestern viel zu kurz vorgesehen. Studierende, die jetzt ihr Studium begonnen haben, werden im Schnitt nicht mehr von dieser Übergangsregelung berücksichtigt. Sie ist in dem Sinne nicht ausreichend. Sofern Studierende ihr Studium trotz Bestehen von wichtigen Zwischenprüfungen nun im Fall der Rechtswissenschaft nicht bis zum Ende durchführen, stehen sie ohne Abschluss und Wertschätzung ihrer bis dato erbrachten Leistungen dar. Dies und die fehlenden Anschlusschancen der Betroffenen hervorzurufen kann nicht Sinn und Zweck dieser Gesetzesänderung sein.

Wir fordern gemeinsam mit dem BRF (Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften) und den niedersächsischen Fachschaften des Faches, dass diese Streichung zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen wird, sondern frühestens, wenn die Auswirkungen und Anrechnungen durch den Bologna-Prozess bundesweit geregelt sind.

§ 14 b Abs. 1 Verwendung von Studienqualitätsmitteln

Vom Ministerium wird vorgeschlagen, diesen Absatz so zu ergänzen, dass Studienqualitätsmittel (SQM) zum Teil auch für Baumaßnahmen und für Maßnahmen für Studieninteressierte genutzt werden können.

Die Ausschöpfung der SQM ist an vielen Hochschulen sehr hoch. Die Mittel werden genutzt, um die Lehre in einem Maße zu verbessern, wie es aus der Grundfinanzierung oft nicht möglich wäre. Zu den geförderten Maßnahmen zählen oft Angebote, die anders nicht finanzierbar wären. Solange der Umfang der SQM aber nicht steigt, ist es untragbar, auch noch Baumaßnahmen aus diesem Topf zu finanzieren. Infrastruktur ist Grundbedingung für stattfindende Lehre und sollte daher nicht über SQM finanziert werden.

Zudem sollen die Maßnahmen sich weiterhin an die aktuellen Studienbedingungen, um in erster Linie weiterhin die Studienqualität zu verbessern. Ob zu diesem Rahmen auch Programme wie das genannte "Niedersachsen-Technikum" gehören sollte, ist diskutabel. Jedoch stellt sich die Frage, inwieweit diese auch eine nachweisbare positive Auswirkung auf das folgende Studium haben.

Fadenscheinig ist unserer Ansicht auch der Zusatz, dass die genannten Maßnahmen mit Rücksicht auf den Klimaschutz getätigt werden sollen. Klimaschutz an Hochschulen muss vielmehr ein Querschnittsthema sein und zu den zentralen Aufgaben der Hochschulen gehören als sich nur auf einzelne Maßnahmen zu beschränken. Die Förderung des Klimaschutzes ist also vielmehr eine Aufgabe, die in § 3 Abs. 1 verankert werden sollte und von Seiten des Landes auch mit entsprechenden Haushaltsmitteln an die Hochschulen versehen werden muss.

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Ergänzung der Datenschutzgrundverordnung in die Verarbeitungsgrundlagen ist sehr sinnvoll. Bei dieser Änderung bleiben aber offene Fragen für die Statusgruppe der Studierenden. Zum einen wird hier auch die Datenverarbeitung während einer Prüfung genannt, aber nicht genauer darauf eingegangen, ob dies bspw. auch die Möglichkeit von Videoaufzeichnungen während einer Prüfung ermöglicht. Wir sind klar für möglichst anonyme Prüfungsformen und fordern ein Mitwirken der betroffenen Statusgruppen in der Verfassung der Datenschutzordnung der jeweiligen Hochschule. Dies soll in einem Gremienweg mit Beteiligung aller Statusgruppen sichergestellt werden.

Dies betrifft auch den Bereich der Regelung im neuen Abs. 5, welcher die Aufnahme von Lehrveranstaltungen ermöglicht.

Einerseits ist dies hilfreich für das Nacharbeiten von vergangenen Online-Lehrveranstaltungen, andererseits müssen auch Student*innen, die nicht aufgezeichnet werden wollen, die Möglichkeit haben an den Online-Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Positiv bewerten wir hier, dass ausschließlich hochschuleigene Systeme genutzt werden dürfen und alle Materialien zugriffsgeschützt sein müssen.

§ 39 Abs. 2 Vizepräsident*in

Diese Streichung bedeutet die Streichung der Regelungen und das Vorgehen für die Besetzung einer*s hauptamtlichen Vizepräsident*in für Studium, Lehre und studentische Belange. Dass die Stelle für Studium, Lehre und studentische Belange ein wichtiges Ressort aus studentischer Sicht ist, sollte offensichtlich sein. Doch auch für die anderen Statusgruppen und für einen harmonischen Ablauf der verschiedenen Studienprogramme der Hochschulen ist eine mit genau diesen Aufgaben beauftragte Person im Präsidium unerlässlich. Wenn die Hochschulen entscheiden, in ihrer Grundordnung eine solche Stelle vorzusehen, soll es auch ein geregeltes Vorgehen geben, wie diese Stelle besetzt wird, wobei die Interessen der Studierenden besonders berücksichtigt werden, wie bei der bisherigen Regelung. Dies kann nicht für die "Stärkung der Hochschulautonomie" gestrichen werden und stellt in unseren Augen eine Abwertung von Studium und Lehre dar. Hier wird ein falsches Signal gegenüber allen Beteiligten gesetzt. Forschung, sowie Studium und Lehre sollten den gleichen Stellenwert innehaben.

Wir fordern diese Regelungen an dieser Stelle nicht zu streichen oder sie in § 37 aufzunehmen.

§ 46 Exzellenzklausel; Erprobungsklausel

Die Erweiterung der Exzellenzklausel um eine Erprobungsklausel lehnen wir entschieden ab. Für uns ist nicht erkenntlich wie demokratische Beteiligungsstrukturen, die wir an unseren Hochschulen sehr wertschätzen, erhalten bleiben sollen, wenn die Entscheidungs- und Handlungskompetenzen des Präsidiums übermäßig ausgeweitet werden und so der demokratischen Kontrolle entzogen werden. Die Exzellenzklausel verwässert damit das Modell der Gruppenuniversitäten. In dieser Hinsicht ist es aus Studierendenperspektive sehr erfreulich, dass die niedersächsischen Hochschulen in der Exzellenzinitiative aktuell so schlecht abschneiden und wir wünschen uns, dass dies auch weiterhin der Fall bleibt. Exzellente Forschung darf nicht aufgebaut werden auf den Einschränkungen von hochschulpolitischer Partizipation, die von einer solchen Erprobungsklausel in höchstem Maße untergraben wird. Wir fordern daher in den Paragraphen aufzunehmen, dass bei entsprechenden Änderungen von hochschuleigenen Ordnungen (insbesondere der Grundordnung) der bisherige Gremienweg und damit die volle Beteiligungsstruktur nicht umgangen werden darf. Die ermöglichte Abweichung der Grundordnung bezogen auf die §§ 6, 26, 30, 36 bis 45 und 52 (wobei § 60 zu fehlen scheint) finden wir besorgniserregend, da all diese Punkte grundlegende Regelungen zu Studium und Lehre betreffen, die nicht ohne studentische Beteiligung verabschiedet werden dürfen.

Die in der Begründung genannten Exzellenzstudiengänge, mit einem möglichen Ziel der Studienzeitverkürzung ziehen nicht die richtigen Schlüsse aus den Folgen der starken Studienzeiteingrenzung der vergangenen Bologna Reform und entfernen sich noch weiter von der Studienrealität und guten Studienbedingungen.

Weitere Kommentare:

§ 1 Staatliche Verantwortung

Die in Absatz 3 geplanten Streichungen in der Zielvereinbarung zwischen Ministerium und Hochschulen betreffen wesentliche und weitreichende Entscheidungen wie die Zukunft von Studiengängen oder die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre. Diese sollten weiterhin mit dem Ministerium abgesprochen und festgelegt werden, diese Absprachen dienen zum einen zum Erhalt der staatlichen Mitwirkung in die Entwicklung der Niedersächsischen Wissenschaftslandschaft. Zum anderen ist eine Koordination der Entwicklungen der verschiedenen Hochschulen seitens des Ministeriums wichtig, daher stellen wir uns klar gegen diese geplante Veränderung.

§ 3 Aufgaben der Hochschulen

Die Streichung der Zusammenarbeit der Hochschule, bei ihrer Wahrnehmung der Aufgaben in Absatz 1 Satz 1, mit anderen Hochschulen oder staatlichen Forschungs- und Bildungseinrichtung sehen wir ebenso kritisch. Im neuen Absatz 2 von § 4 wird das Zusammenwirken zwischen den Hochschulen zwar gestärkt, die Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen aber nicht genannt.

Die Schaffung von Nummer 11 im Rahmen der Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern sehen wir grundsätzlich als sinnvoll an, die finanziellen Mittel dafür sollten aber auch bereitgestellt werden.

Außerdem wünschen wir uns, dass Klimaschutz endlich als zentrale Querschnittsaufgabe von Hochschulen aufgenommen wird und in allen Bereichen des Hochschullebens Beachtung findet, also nicht nur im Betrieb, sondern auch in Lehre, Forschung, Governance und Transfer. Dies muss von der Landesregierung priorisiert werden und entsprechende Mittel dafür vorgesehen werden.

§ 4 Zusammenwirken der Hochschulen

Das Zusammenwirken von Hochschulen können wir grundsätzlich begrüßen, jedoch ist bei diesen Kooperationen der Einbezug der Statusgruppen der Hochschulen nicht zu mindern. Besonders bei der Schaffung von gemeinsamen Studiengängen muss die Sicht der studentischen Vertretung einbezogen werden.

Daher verweisen wir an dieser Stelle auch an unsere im Januar 2020 an den Minister überreichte Synopse zur Novellierung des NHG, in welcher wir in einem von 19 Punkten auf die Institutionalisierung der LandesAStenKonferenz hingewiesen haben.

§ 12 Abs. 2 Studienguthaben

Hier soll das Wort "gebührenfrei" ergänzt werden, sodass Semester aus einem vorigen, aber kostenpflichtigen Studium nicht auf das Studienguthaben angerechnet werden. Wir begrüßen diese Ergänzung, da es für viele Studierende ein Vorteil sein wird, dass kostenpflichtige Studiengänge das Studienguthaben nicht aufbrauchen.

§ 13 Abs. 2 Langzeitstudiengebühren, sonstige Gebühren und Entgelte

Diese vorgeschlagene Streichung bedeutet, dass die Verwendung der Langzeitstudiengebühren nicht mehr in den Zielvereinbarungen beschrieben werden muss. Wir befürchten, dass sich hinter Änderungen in dieser Richtung die Absicht verbirgt, die Studierenden nicht zum erfolgreichen Studienabschluss zu bringen, sondern sie aus dem Hochschulbetrieb auszuschließen, z.B. durch Exmatrikulation von Studierenden in höheren Semestern. Es gibt Hochschulpräsidien, die in der Vergangenheit schon öffentlich solche Absichten verkündet haben. Hier kann nicht die Hochschulautonomie vor den Interessen von Studierenden stehen und solche Änderungen können wir auf keinen Fall akzeptieren. Wir plädieren für die Streichung des Wortes "zügigen" in Satz 3, da dieser durchaus als Vermerk in Richtung Exmatrikulation verstanden wird.

§ 13 Abs. 3

Diese Ergänzung würde es ermöglichen, neben berufsbildenden Studiengängen auch bei internationalen Kooperationsstudiengängen und Weiterbildungsstudiengängen Studiengebühren zu erheben.

Wir stellen uns gegen jede Form der Erhebung von Bildungs- und Studiengebühren, welche den Zugang für Personen zum Studium erschweren können und soziale Ungleichheit fördern. In diesem Sinne ist es für uns untragbar, die Ermöglichung zur Erhebung weiterer Bildungsgebühren einzuführen. Zudem wird die Einführung von Studiengebühren bei internationalen Kooperationsstudiengängen auch und vor allem internationale Studierende treffen, die finanziell ohnehin schon erschwerte Bedingungen im Studium haben, da sie unter anderem keinen Anspruch auf BAföG haben

und für jeweilige Visa hohe Geldsummen auf Sperrkonten hinterlegen müssen. In einer Zeit, in der Internationalisierung großgeschrieben werden soll, führt ein solches Vorhaben eher zu weniger Internationalisierung, wie es beispielsweise in Baden-Württemberg durch die Einführung von Studiengebühren für internationale Studierende 2017 deutlich wurde.

Statt hier eine Anpassung an andere Länder vorzunehmen, in denen teils horrende Studiengebühren anfallen, ist hier viel mehr der Appell anzunehmen sich dafür einzusetzen, dass Bildung global und international ohne sozialen Ausschluss ermöglicht wird. Dies würde auch die Attraktivität Niedersachsens als Studienstandort stärken.

§ 13 Abs. 6

Die Umstellung des ersten Satzes in diesem Absatz würde bedeuten, dass auch von Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule Gebühren für Angebote des Hochschulsports erhoben werden können. Die Angebote des Hochschulsports werden ohnehin schon zum Großteil von den Semesterbeiträgen der Studierenden gezahlt. Durch die Umstellung des Satzes wird Hochschulen ermöglicht zusätzlich Beiträge zu erheben, was wir ablehnen. Zudem möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass diese Änderung für einige Hochschulen eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und in dem Sinne eine nachträgliche Legitimation bedeuten würde. An einigen Standorten sprechen sich Studierende schon längere Zeit aktiv dagegen aus und werden dies auch anprangern.

Außerdem stellt sich uns die Frage, wer bei hoher Nachfrage zu Veranstaltungen des Hochschulsports bevorzugt Zugang zu den Veranstaltungen bekommt. Hier müssen unserer Ansicht nach Studierende, die eigentliche Zielgruppe des Hochschulsports sind, priorisiert werden vor denen, die Nicht-Angehörige der Hochschule sind und (höhere) Gebühren für die Nutzung zahlen.

§ 14 Abs. 2 Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

Mit einer Ergänzung in diesem Absatz ergibt sich die Möglichkeit, die Erhebung von Beiträgen auszusetzen, die wir grundlegend begrüßen. Allgemein wünschen wir uns zum Umgang mit solchen Situationen, dass alle Statusgruppen in wichtige Entscheidungen einbezogen werden. Bei der Einrichtung von Krisenstäben o.ä., wie beispielsweise während der Covid-19-Pandemie 2020, sollen entsprechend alle Statusgruppen vertreten sein.

§ 18 Hochschulzugang

Die geänderte Berufspraktische Erfahrung bei weiterbildenden Masterstudiengängen für Personen, die auch unter einem Jahr Berufserfahrung haben, öffnet den Zugang zur Hochschule etwas, was in unseren Augen eine gute Anpassung ist.

§ 26 Abs. 1 Berufung von Professor*innen

Hier soll zum einen ergänzt werden, dass auf die Ausschreibung einer Professur auch verzichtet werden kann, wenn eine befristete Position besetzt werden soll. Zum anderen soll der Ausschreibungsverzicht auch ermöglicht werden, um Personen aufgrund von herausragender Qualifizierung zu berufen, was wir als eine "Genieklausel" verstehen.

Allgemein kritisieren wir das Vorgehen, Professuren nicht auszuschreiben. Zusätzlich halten wir eine "Genieklausel" für unmöglich, da sich für praktisch jede Person mit einem gut geschriebenen Curriculum Vitae eine Begründung finden würde, diese Begründung anzuwenden.

§§ 35 Abs. 1, 35a Honorarprofessor*innen, Gastwissenschaftler*innen & außerplanmäßige Professuren

Durch diese Änderung wird die Titelbeschreibung von Honorarprofessor*in zu Professor*in geändert. Dies hebt in unseren Augen erneut hervor, dass diese Gruppe mehr in das Hochschulleben einbezogen werden muss. Deshalb fordern wir an dieser Stelle, dass auch die vorherig bestellten Honorarprofessor*innen regelmäßig lehren müssen.

§ 36a Gemeinsame Einrichtungen von Hochschulen

Die Ergänzung, dass nun auch mit Bildungseinrichtungen wissenschaftliche Einrichtungen gegründet werden können, erscheint sinnvoll. Der hier beschriebene Gremienpfad sollte in ähnlich weitreichender Form häufiger im Hochschulgesetz niedergeschrieben sein. Für die Abstimmung über die neue Einrichtung bedarf es seitens der Hochschulleitung einer ausführlichen Darstellung der Ziele und der Kosten, sodass die Hochschulgemeinschaft sich vorher ein gutes Bild machen kann.

§ 37 Abs. 4 Präsidium

Diese Änderungen sehen einerseits vor, dass die Größe des Präsidiums nicht mehr beschränkt ist, andererseits jedoch auch die Streichung einer*s möglichen Vizepräsident*in für Studium, Lehre und studentische Belange.

Die Öffnung der Präsidiumsgröße wurde auch in unserem Papier gefordert. Es ist jedoch wie bereits dargelegt von entscheidender Bedeutung, dass sich eine Stelle im Präsidium mit der Thematik Studium, Lehre und studentische Belange, sowie mit Gleichstellung befasst. Wichtig bleibt an dieser Stelle, dass diese Größe auch im Senat und nicht im Präsidium selbst festgelegt wird.

Insbesondere in Hinblick auf die Streichungen in § 39 zu den Regelungen für die Wahl einer*s hauptamtlichen Vizepräsident*in für Studium, Lehre und studentische Belange fordern wir diese in § 37 wieder aufzunehmen, da bei einem solchen Hauptamt die studentische Beteiligung explizit gesichert werden muss.

Bei einem Größeren als bisher üblichen Präsidium darf die erhöhte Anzahl der Präsidiumsmitglieder nicht zulasten der Deputate von Professor*innen und Lehrveranstaltungen an der jeweiligen Hochschule fallen.

§ 38 Abs. 9 Präsident*innen

Der neue Absatz ermöglicht die Beauftragung einer*s Interimspräsident*in, falls das Präsidialamt für mehr als sechs Monate unbesetzt ist. Dass für eine Übergangszeit ein Interimspräsident*in berufen werden kann, ist sicher sinnvoll. An dieser Stelle ist es aber unsere Verpflichtung darauf hinzuweisen, dass diese Berufung nicht unter Einbezug aller Statusgruppen und ohne ein ausgewogenes Berufungsverfahren stattfinden kann.

Deshalb sprechen wir uns für eine Befristung von maximal einem Jahr aus. Dies ist ein Zeitraum, der ausreichend für die Bildung der notwendigen Kommissionen, sowie der Auswahl sein sollte.

§ 38 Abs. 2 Satz 3 Findungskommission

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 werden vom Senat 3 Personen in die Findungskommission für das Präsidialamt entsandt. Dadurch wird mindestens eine Statusgruppe ausgeschlossen, in der Realität oft alle außer den Hochschullehrer*innen, weil diese im Senat die Stimmmehrheit haben.

Unsere Forderung ist es die Regelung im NHG so umzuformulieren, dass je vier Mitglieder aus Senat und Hochschul- bzw. Stiftungsrat, sodass alle Statusgruppen vertreten sind. Dadurch wird eine so wichtige strategische Entscheidung für eine Hochschule auch tatsächlich von Vertreter*innen aus allen Statusgruppen mitgetragen.

§ 41 Senat

Das Vorsehen von beratenden Mitgliedern im Senat können wir durchaus nachvollziehen. Allerdings sollte hier eingegrenzt sein, dass auch die beratenden Mitglieder aus dem Hochschulbetrieb und nicht aus Politik oder Wirtschaft kommen. Für Einwirkung von außen auf die internen universitären Gremien ist bereits in Hochschul-/Stiftungsrat Raum gegeben. Zudem sollen die Hochschulen dazu angehalten sein, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Senats gegenüber den beratenden nicht in der Minderheit sind.

§ 48 Dienstrechtliche Befugnisse

Die unbefristete Übertragung der Berufung von Professor*innen vom Ministerium auf das Präsidium ist erneut eine Eingrenzung des Handlungsspielraums des Ministeriums, welche wir nicht begrüßen. Die Möglichkeit des Widerrufs seitens des Ministeriums ist wichtig, dennoch finden wir das konstante Mitwirken seitens des Ministeriums bei Berufungen sinnvoll.

§ 49 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Wir lehnen diese Änderungen deutlich ab und schauen mit Besorgnis darauf, dass die Landesregierung an einer weiteren Stelle versucht ihre Verantwortung, die Hochschulen in deren Ausbau und Erhalt von Infrastruktur zu unterstützen, von sich zu weisen. Wir kommen nicht umhin diese Änderung in Zusammenhang mit denen in § 14b zu bringen.

Anstatt die Hochschulen dazu aufzufordern und letztlich zu zwingen, Gelder für Baumaßnahmen zu nutzen und sie damit zu zweckentfremden, muss die Landesregierung in ihren Haushaltsplänen berücksichtigen, dass Bau an Hochschulen weit unterfinanziert ist und damit Forschung und Lehre an niedersächsischen Hochschulen zunehmend gefährdet ist.

§ 64 staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen

Grundsätzlich ist Bildung für uns als LandesAStenKonferenz staatliche Aufgabe, weswegen wir private Bildungswege kritisch sehen, da der Zugang zu privaten Hochschulen weitere Hürden aufweist, statt diese abzubauen. Dennoch sind staatliche Regelungen notwendig.

Deshalb ist die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen ein wichtiger, aber auch ein schützenswerter Prozess. Die Ausarbeitung der zu erfüllenden Kriterien von nichtstaatlichen Hochschulen ist wichtig. An diesem Stellen muss aber auch die Gremienstruktur und der demokratische Einbezug in Entscheidungen der nichtstaatlichen Hochschule stärker herausgearbeitet werden. An jeder staatliche anerkannten Hochschule muss es eine nach § 20 selbstorganisierte und demokratisch legitimierte Studentische Vertretung geben. Hier könnte bspw. auf folgendes Konzept zurückgegriffen werden: <https://www.hs21.de/fuer-studierende/studierendenvertretung>

§§ 68-70 Studentenwerke [sic]

Die Unterfinanzierung der Studentenwerke [sic] hat uns im letzten Jahr viel beschäftigt. Während sich die Fördersummen des Landes seit 2014 nicht geändert haben, hat die Anzahl an Studierenden und damit die Aufgaben der Studentenwerke [sic] stark zugenommen. Dies hat dazu geführt, dass die Finanzierung der Studentenwerke [sic] mittlerweile zu etwa Zweidritteln von Beiträgen des Studierenden gedeckt wird. Die Beiträge mussten an den unterschiedlichen Studienorten in den vergangenen Jahren stark erhöht werden, um die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 68 zu gewährleisten. In Anbetracht dieser Schere der Finanzierung fordern wir, dass Studierende in der Gestaltung der Studentenwerke [sic] auch entscheidend mitbestimmen. Je mehr aber die Beiträge der Studierenden für die Aufgabenwahrnehmung der Studentenwerke erforderlich sind, desto stärker muss auch die Beteiligung der Studierenden in den Gremien der Studentenwerke ausfallen. Wir fordern daher, dass Studierende Zweidritteln der Sitze in den Verwaltungsräten der Studentenwerke [sic] besetzen.

Außerdem muss im Sinne einer emanzipatorischen Hochschule, an der Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht die gleiche Behandlung zukommt, der Gleichstellung in der Sprache Rechnung getragen werden. Der Begriff Studentenwerke exkludiert sowohl Frauen als auch Inter* und Trans* Menschen und ist somit nicht mit dem Vorsatz der Gleichbehandlung vereinbar. Dies muss selbstverständlich nicht von einem auf den anderen Tag geschehen, sondern über einen bestimmten Zeitraum bzw. bis zu einem festgesetzten Datum.

Wir präferieren auch bei der Umbenennung die Form mit dem “*” oder dem “:”, da diese alle miteinschließen; eine Umbenennung in “Studierendenwerke” ist für uns aber auch schon ein guter Anfang.

§ 72 Übergangsregelung

Die am 10.12.2020 im Landtag beschlossene Regelung zur einmaligen Verlängerung der Regelstudienzeit in Abs. 16 ist begrüßenswert, dennoch benötigen wir auch für die anderen betroffenen Semester eine Sicherung der Studienbedingungen und der unsicheren Lebenssituation der Student*innen in Zeiten der Corona Pandemie.

Des Weiteren verweisen wir hier nochmal darauf, dass wir die Änderungen in § 8 ablehnen und dadurch die Anpassungen in § 72 Abs. 3 unnötig werden.

An dieser Stelle hoffen wir, dass unsere Stellungnahme Gehör findet und die angestrebte Novellierung mit dem Titel: “Gesetz zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie” eher zu einer Novellierung “Zur Stärkung des demokratischen Einbezugs aller Statusgruppen in weitreichende Entscheidungen für die Hochschulgemeinschaft” wird.

Wir sehen die vorgeschlagenen Änderungen im Großteil sehr kritisch und befürchten bei Inkrafttreten dieser eine langfristige Verschlechterung beim Einhalten von Gremienpfaden und eine weniger starke demokratische Einbindung an den Niedersächsischen Hochschulen.

Wir möchten hier erneut auf unseren eigenen Entwurf aus Januar 2020 mit aus unserer Sicht sinnvollen Veränderungen in folgenden Paragraphen hinweisen:

1. Gleichstellungsauftrag § 3 Abs. 3
2. Institutionalisierung der LandesASTenKonferenz (LAK) § 4
3. Einrichtung einer unabhängigen und einheitlichen Beschwerdestelle § 5
4. Anwesenheitspflicht § 7 Abs. 4
5. Verwaltungskostenbeitrag abschaffen § 11
6. Studienguthaben
7. Abschaffung von Studiengebühren § 13
8. Verwendung der Studienqualitätsmittel § 14 b
9. Besetzung von Gremien § 16
10. Berufungen von Professor*innen § 26
11. Honorarprofessuren § 35
12. Präsidium § 37
13. Findungskommission § 38 Abs. 2 Satz 3
14. Ausschreibung bei Wiederwahl (§§ 38, 39, 42)
15. Aufgabenbereich Senat § 41
16. Gleichstellungsbeauftragte § 42
17. Aufgabenverschiebung von Dekanat zum Fakultätsrat §§ 43 und 44
18. Stimmberechtigte studentische Mitglieder im Hochschul- und Stiftungsrat §§ 52 und 60
19. Umbenennung Studentenwerk [sic!] §§ 68-70

Das vollständige Dokument finden Sie hier:

<http://www.lak-niedersachsen.de/wp-content/uploads/2020/01/LAK-NHG-Novelle.pdf>

Wir freuen uns auf weitere Gespräche mit Ihnen, sowie über einen Überblick zum weiteren Zeitplan in der NHG Novelle und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Lone Grotheer u. Daryoush Danaii
Koordinator*innen der LAK (E-Mail: koordination@lak-niedersachsen.de)